

Bereits im Rahmen der Jahressteuergesetze 2019 und 2020 wurden zahlreiche Änderungen zum 44 Euro bzw. 50 Euro Sachbezug beschlossen und durch das BMF-Schreiben vom 15. März 2022 konkretisiert. Die Neuregelungen, die seit 1. Januar 2022 verbindlich gelten, führen aktuell zu zahlreichen Fragen bei der Anwendung des von Steuern und Sozialversicherung befreiten Sachbezugs.

Auch mit den neuen Regelungen bietet das deutsche Steuerrecht Ihren Mandanten jedoch weiterhin die Möglichkeit, Mitarbeitenden einen monatlichen Benefit zusätzlich zum Gehalt zur Verfügung zu stellen.

Steuerrechtlicher Hintergrund

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG dürfen Unternehmen ihren Mitarbeitenden monatlich eine Zusatzleistung von bis zu 50 Euro steuerfrei und ohne Erhebung von Sozialabgaben zukommen lassen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Zusatzleistung nicht direkt über das Entgelt in Euro, sondern in Form von Sachleistungen erfolgt und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn gewährt wird.

Was änderte sich zum 1. Januar 2022 für den Sachbezug in Verbindung mit Gutscheinkarten?

Mit der erfreulichen Erhöhung der Freigrenze für Sachbezüge auf 50 Euro gehen seit dem 1. Januar 2022 auch neue Regelungen für Gutscheinkarten einher. Als steuerfreier Sachbezug im Rahmen der Freigrenze gelten dann nur noch Gutscheinkarten, die

- ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und
- die Kriterien von § 2 Absatz 1 Nummer 10 a) oder b) des ZAG (Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz) erfüllen.

In der Praxis sind das Gutscheinkarten von Einkaufsläden und Einzelhandelsketten sowie Gutscheinkarten für ein regionales Einlösegebiet wie z. B. City Cards (§ 2 Absatz 1 Nr. 10 a ZAG) und Gutscheinkarten für nur eine Produktkategorie wie z.B. Bekleidung (§ 2 Absatz 1 Nr. 10 b ZAG).

Was bedeutet das für die Gutscheinkarten Ticket Plus® Classic und Ticket Plus® Shopping der Firma Edenred?

Seit dem 1. Januar 2022 werden die Gutscheinkarten Ticket Plus® Classic und Ticket Plus® Shopping nicht mehr als Sachbezug eingestuft. Die Kartenguthaben, die sich im Laufe der Zeit ggf. angesammelt haben, verfallen nicht und können weiterhin genutzt werden. Um den seit 1. Januar 2022 geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen zu entsprechen hat die Firma Edenred neue Produkte, wie die Edenred City Karte und die MeinGutschein Lösung, entwickelt.

Die NEUEN Produkte Edenred City und MeinGutschein von Edenred!

Edenred hat sein Produktportfolio entsprechend der gesetzlichen Neuregelungen angepasst. Die neuen Gutscheinprodukte sind rechtskonform und erfüllen sowohl die Kriterien des §2 Abs. 1 Nr. 10a oder 10b ZAG als auch die Vorgaben des BMF-Schreibens vom 15. März 2022. Edenred City und MeinGutschein können für die Gewährung des steuer-freien Sachbezugs gem. §8 Abs. 2 Satz 11 EStG genutzt werden.



Edenred City

Bei der Edenred City handelt es sich um eine wiederaufladbare regionale Gutscheinkarte, die in verschiedenen Einlösegebieten verteilt auf ganz Deutschland bei den bisherigen Akzeptanzpartnern von Edenred zum Einkaufen, Shoppen, Tanken und vieles mehr genutzt werden kann. Die Einlösegebiete der Edenred City orientieren sich an der Regelung des BMF-Schreibens vom 15. März 2022 Randziffer 10 c und sind anhand zweistelliger PLZ-Bezirke festgelegt. In der Regel bestehen diese Einlösegebiete aus einem zweistelligen PLZ-Bezirk und den unmittelbar örtlich angrenzenden zweistelligen PLZ-Bezirken.

Zudem bestätigen zahlreiche positive Anrufungsauskünfte von unterschiedlichen Finanzämtern in ganz Deutschland, dass die Edenred City als Gutscheinkarte für den steuerfreien Sachbezug gem. §8 Abs. 2 Satz 11 EStG eingesetzt werden kann und die seit 1. Januar 2022 geltenden Richtlinien erfüllt.

- ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen
- §2 Abs. 1 Nummer 10a ZAG – regionaler Einsatz

MeinGutschein:

Das digitale Tool zum Verteilen von Gutscheinen vereinfacht den Prozess der Sachbezugs-gewährung, indem der Organisations- und Verteilprozess von Gutscheinen an die Mitarbeitenden digitalisiert wird. Die Mitarbeitenden wählen einen Gutschein von namhaften Partnern aus, der Arbeitgebende legt den Gutscheinbetrag fest und Edenred verteilt den gewünschten Gutschein digital an die Mitarbeitenden. MeinGutschein ist KEIN Umtauschgutschein¹ sondern ein Tool zum Verteilen von Gutscheinen. Mein Gutschein wurde von zahlreichen Finanzämtern als Sachbezug anerkannt.

- ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen
- Tool zum Verteilen von Gutscheinen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 10 a und 10 b ZAG

¹ Sogenannte „Umtauschgutscheine“ oder „2-Stufen-Gutscheine“ sind nach Auskunft der Finanzverwaltung (Bundesministerium der Finanzen und Finanzamt München) nicht mehr als Sachbezug zu bewerten. Bei Umtauschgutscheinen erhält der Mitarbeitende einen Initial-Gutschein, den man später im zweiten Schritt in eine bestimmte Auswahl von Händlergutscheinen umtauschen kann. Dies ist nach den ab 1.1.2022 geltenden rechtlichen Regelungen nicht mehr möglich, da nach Auskunft der Finanzverwaltung ein Umtauschgutschein nicht die Kriterien von §2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG erfüllt. Eine direkte und rechtskonforme Verteilung von Händlergutscheinen kann über MeinGutschein vom Arbeitgeber organisiert werden. MeinGutschein ist kein „Umtauschgutschein“ oder „2-Stufen-Gutschein“, sondern ein Tool zum Verteilen von Einzelhändlergutscheinen.

Hinweis: Alle Inhalte dienen lediglich der unverbindlichen Information und stellen keine Steuer- oder Rechtsberatung dar. Im Zusammenhang mit der Nutzung der von Edenred zur Verfügung gestellten Informationen ist jegliche Haftung seitens Edenred ausgeschlossen. Edenred hat keinen Einfluss auf (potenzielle) gesetzliche Änderungen.

Jetzt informieren:

www.edenred-one.de

Edenred Deutschland GmbH • Claudius-Keller-Str. 3c • 81669 München

